

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 15 vom 15. Februar 2011**

Der Petitionsausschuss hat am 15. Februar 2011 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/158

**Gegenstand:** Bebaubarkeit eines Grundstücks

**Begründung:** Die Petentin bittet um Unterstützung, damit ihr die Bebauung des hinteren Teils ihres Grundstücks gestattet wird. Sie trägt vor, auch in der Nachbarschaft seien teilweise rückwärtige Bebauungen genehmigt worden. Es handele sich nicht um eine historisch gewachsene Bebauung, die Bestandsschutz verdient hätte. Die Häuser seien teilweise nach Erlass des Bebauungsplans gebaut worden. Ihr Grundstück sei größer als andere Grundstücke in der Umgebung. Bodenrechtliche Spannungen seien im Fall einer weiteren Bebauung ihres Grundstücks nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bebauungsplan für den hier interessierenden Bereich setzt eine durchgehende Straßenrandbebauung fest. Außerdem besteht eine weitere Bauzone in den Gartenbereichen. Die Bauzonen bieten noch Raum für weitere Ergänzungsbebauungen. Deshalb ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine Änderung des Bebauungsplans ablehnt. Die Gemeinden haben nämlich Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa es ablehnt, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erteilen. Voraussetzung eines solchen Dispenses ist, dass durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ziel des Bebauungsplans war es, den dörflichen Charakter des Gebiets zu erhalten und eine über-

mäßige Verdichtung auszuschließen. Die festgesetzten Bauzonen sind diesem Ziel entsprechend verteilt worden. Vorgesehen sind eine Straßenrandbauung und eine nur moderate Bebauung der Gartenbereiche. Das von der Petentin beabsichtigte Vorhaben würde eine erhebliche Vorbildwirkung entfalten. In diesem Gebiet gibt es zahlreiche Grundstücke, die vergleichbare Rahmenbedingungen aufweisen. Infolgedessen könnte es zu einer schleichenden Verdichtung des Gesamtbereichs kommen, die mit der Bauleitplanung gerade ausgeschlossen werden sollte. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wäre dann nicht mehr gewährleistet.

Dafür, dass die Durchführung des Bebauungsplans zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, ist nichts ersichtlich. Für das Grundstück der Petentin ist eine ausreichend groß bemessene Bauzone vorgesehen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/204

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Krankenhaus

**Begründung:** Der Petent beschwert sich sinngemäß darüber, dass er im Nachgang zu einer Krankenhausbehandlung Kosten für die Behandlung durch eine im gleichen Gebäude angesiedelte Privatpraxis übernehmen soll. Ihm sei nicht klar gewesen, wie folgenreich seine Unterschrift unter die Wahlleistungsvereinbarung gewesen sei. Deshalb möchte der Petent wissen, welche Absprachen zwischen dem Krankenhaus und der Praxis bestehen. Er befürchtet, dass das Krankenhaus möglicherweise eine sogenannte Kopfprämie für die Hinzuziehung der Praxis erhalte. Außerdem könne er nicht sicher sein, ob sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Kooperation gewahrt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses Einsicht in die zwischen dem Krankenhaus und der Praxis bestehenden Verträge genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist Privatpatient. Anlässlich der in Rede stehenden Krankenhausbehandlung hat er neben dem Aufnahmevertrag auch einen Wahlleistungsvertrag über gesondert abrechenbare Leistungen abgeschlossen. Nach § 17 Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz erstreckt sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen einer vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Darauf ist nach der genannten Regelung in der Vereinbarung hinzuweisen.

Die behandelnden Krankenhausärzte haben die Ärzte der Praxis bei der Behandlung des Petenten konsiliarisch hinzugezogen. Vor diesem Hintergrund waren diese auch berechtigt, ihre Leistungen gesondert abzurechnen.

Die Vermutung des Petenten, dass das Krankenhaus für die Zuweisung von Patienten eine Kopfprämie erhalte, entbehrt jeder Grundlage. Insbesondere findet sich kein Hinweis darauf in der zwischen Krankenhaus und Praxis bestehenden Kooperationsvereinbarung. Auch die datenschutzrechtlichen Bedenken des Petenten sind unbegründet. Nach der Vereinbarung erfolgt der Datenaustausch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Die übermittelten Patientendaten dürfen nur zum Zwecke der Untersuchung verwandt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/266

**Gegenstand:** Parksituation in der Überseestadt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass in der Überseestadt nicht ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen. Das Parkhaus sei keine Lösung, denn nicht jeder sei bereit, einen teuren Dauerparkplatz zu mieten oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Er regt an, auf dem Seitenstreifen der Konsul-Smidt-Straße ein temporäres eingeschränktes Halteverbot anzuordnen, um dem Lieferverkehr ein Halten zu ermöglichen. Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Forums wurde darauf hingewiesen, dass sich der zunehmende Verkehr in der Überseestadt negativ auf das angrenzende Wohnquartier auswirke. Deshalb solle die Parksituation auf keinen Fall verbessert werden. Sinnvoller sei die bessere Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Petition wird von 19 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Überseestadt ist wegen der besonderen Lage und der guten Erreichbarkeit des Gebiets eine hohe bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke angestrebt. Dem hohen Stellplatzbedarf durch Wohnungen sowie Büros und Dienstleistungsbetriebe wurde durch den Bau einer Tiefgarage und eines Parkhauses Rechnung getragen. Kurzzeitparken ist auf dafür vorgesehenen Flächen vor den Gebäuden möglich.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, dass die Anlegung größerer Parkplatzflächen der Schaffung eines urbanen Quartiers und der adäquaten Ausnutzung der hochwertigen Lage in der Überseestadt entgegensteht. Insoweit wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

Das vom Petenten angeregte temporäre eingeschränkte Halteverbot in der Konsul-Smidt-Straße erscheint dem Petitionsausschuss nicht geeignet, um die Situation zu verbessern. Eine solche Anordnung muss überwacht werden. Insoweit ist fraglich, ob der finanzielle und personelle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung einer solchen Maßnahme steht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Konsul-Smidt-Straße ausreichend breit ist, damit der Verkehr trotz kurzzeitig in zweiter Reihe haltender Lieferfahrzeuge weiter fließen kann.

**Eingabe-Nr.:** S 17/317

**Gegenstand:** Verkehrsberuhigung am Ehlersdamm

**Begründung:** Der Petent bittet darum, effektive Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vor dem Kindergarten Ehlersdamm zu treffen. Er trägt vor, da die Parkplätze vor der Kindertagesstätte nicht ausreichen, müssten Eltern mit ihren Kindern die Straße überqueren, um zum Kindergarten zu gelangen. Als Radfahrer müsse man grundsätzlich die Straße queren, weil nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Geh- und Radweg vorhanden sei. Viele Autofahrer hielten sich nicht an die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. In einiger Entfernung zur Kindertagesstätte seien an zwei Stellen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ergriffen worden. Diese Petition wird von 76 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten gut nachvollziehen. Mittlerweile hat das Amt für Straßen und Verkehr in Höhe der Kindertagesstätte das Warnschild „Kinder“ aufgestellt. Dieses Zeichen verlangt von den Autofahrern tagsüber so zu fahren, dass sie plötzlich auftauchende Kinder nicht gefährden.

Für weitergehende Maßnahmen kann der Petitionsausschuss sich nicht einsetzen, weil die geltenden rechtlichen Vorgaben für verkehrsberuhigende Maßnahmen nicht erfüllt sind. Überquerungsanlagen, also z. B. Einengungen oder Mittelinseln können errichtet werden, wenn mehr als 1 000 Fahrzeuge pro Stunde die Straße benutzen oder wenn ein ausgeprägter Überquerungsbedarf besteht. Bei einer im Sommer 2010 in Höhe des Kindertagesheims erfolgten Verkehrszählung wurden in der Zeit von 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr insgesamt 342 Fahrzeuge, sieben querende Radfahrer und 26 querende Fußgänger beobachtet. Alle Personen, die den Ehlersdamm in dieser Zeit überquert haben, konnten dies ohne größere Wartezeiten tun. Gefahrensituationen wurden nicht beobachtet. Da die Kinder aufgrund ihres Alters von den Eltern in den Kindergarten gebracht werden und wegen des relativ geringen Verkehrsaufkommens ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa es ablehnt, eine Querungshilfe zu errichten. Hinzu kommt, dass in nur 350 m Entfernung eine mit einer Lichtsignalanlage versehene Querungsmöglichkeit besteht und die Kindertagesstätte zu Fuß auch auf einem anderen Weg, als über den Ehlersdamm, erreichbar ist.

Auch ein Fußgängerüberweg kann hier nicht errichtet werden. Dieser setzt voraus, dass sich auf beiden Straßenseiten Fußwege befinden. Das ist hier nicht der Fall. Außerdem ist am Ehlersdamm nach dem Ergebnis der Verkehrszählung auch nicht mit der erforderlichen Anzahl von 50 bis 100 querenden Fußgängern pro Stunde zu rechnen.

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind grundsätzlich dann erforderlich, wenn die Verkehrssicherheit unter unangemessenen Geschwindigkeiten leidet und Unfallgefahren dazu Anlass geben. Das ist hier nicht der Fall. Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass sich in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 1. April 2010 dort kein Unfall ereignet habe. Geschwindigkeitsüberschreitungen habe man anlässlich der Verkehrszählung nicht festgestellt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/320

**Gegenstand:** Parksituation

**Begründung:** Der Petent bittet um Klärung einer Parkplatzsituation. Er trägt vor, er habe auf einer als Parkplatz ausgewiesenen Fläche geparkt. Weil ihm vorgeworfen worden sei, eine Feuerwehrezufahrt zuzuparken, sei er mit einem Verwarngeld belegt worden. Er bittet um Klärung der Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Fläche, auf der der Petent geparkt hat, ist ein Privatgrundstück. Die Beschilderung als Parkplatz hat der Eigentümer privat vorgenommen. Sie entfaltet keine Rechtswirkung. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, er werde den Eigentümer auffordern, die Beschilderung zu entfernen.

Neben der als Parkplatz genutzten Fläche und durch die Art der Pflasterung deutlich davon abgegrenzt, befindet sich eine Verkehrsfläche. Diese ist als Feuerwehrezufahrt entsprechend der Straßenverkehrs-

ordnung ausgedeutet. Der Petent selbst bestreitet nicht, dass er mit seinem Fahrzeug zumindest teilweise in der Feuerwehrezufahrt stand. Dementsprechend ist das Verwarngeld zu Recht ergangen. Die Frage, ob die Feuerwehr durch ein parkendes Fahrzeug behindert würde, ist lediglich für die Höhe des Verwarngeldes entscheidend.

**Eingabe-Nr.:** S 17/323

**Gegenstand:** Beschwerde über geänderte Prüfungsbedingungen

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Bestimmungen über die mündlichen Prüfungen in ihrem Bereich im Laufe des Schuljahres geändert worden seien. Da die Schülerinnen und Schüler sich nach den alten Bestimmungen auf die Prüfung vorbereitet hätten, führe dies zu einer Benachteiligung bei den mündlichen Prüfungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Beanstandungen zum Ablauf oder zu den Ergebnissen der Prüfungen hat es nicht gegeben. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Änderung der Prüfungsbestimmungen keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der Abschlussprüfungen hatte.

Die von der Petentin gerügte Änderung der Prüfungsbestimmungen bezieht sich auf den Ablauf der mündlichen Prüfung. Dem Petitionsausschuss erscheint es in einem solchen Fall ausreichend, wenn die Änderungen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden. Anders verhält es sich mit solchen Änderungen, die den Inhalt oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie müssen zu Schuljahresbeginn bekanntgegeben werden, damit die Prüflinge sich entsprechend vorbereiten können.





